

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Befristungs-
rechts für die Wissenschaft
Referentenentwurf des Bundesministeriums für Bildung
und Forschung

03.07.2023

1 Einleitung

Die Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Es wird ausschließlich auf die Punkte des Referentenentwurfs eingegangen, die aus Sicht der BPTK für eine wissenschaftliche Qualifizierung von Psychotherapeut*innen in Kombination mit einer Weiterbildung relevant sind.

Das Psychotherapeutengesetz (PsychThG) regelt den Beruf der Psychotherapeut*in als einen akademischen Heilberuf. Zu den Aufgaben von Psychotherapeut*innen gehören die Diagnostik und Behandlung von Menschen mit psychischen oder psychisch mitbedingten Erkrankungen, aber auch die Beratung, Prävention und Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der psychischen Gesundheit der Bevölkerung. Für den akademischen Heilberuf Psychotherapeut*in ist es essenziell, dass Berufsangehörige als Wissenschaftler*innen selbst die Psychotherapie weiterentwickeln und erste Ansprechpartner*innen sind in der Grundlagen-, Therapie- und Versorgungsforschung psychischer Erkrankungen sowie der Forschung zu Wechselwirkungen zwischen körperlichen Erkrankungen und psychischen Prozessen.

2019 wurde die Psychotherapeutenausbildung mit dem Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz grundlegend reformiert. Wie bei anderen akademischen Heilberufen auch führt der Zugang zum Beruf seitdem über ein Hochschulstudium auf Masterniveau. Auf ein mindestens fünfjähriges Bachelor- und Masterstudium und eine staatliche Prüfung, geregelt in einer Approbationsordnung für Psychotherapeut*innen (PsychThApprO), und die Erteilung einer Approbation folgt wie bei Ärzt*innen eine mindestens fünfjährige Fachgebietsweiterbildung. Die Anerkennung als Fachpsychotherapeut*in ist nach § 95c SGB V notwendige Voraussetzung für eine eigenverantwortliche Leistungserbringung als Vertragspsychotherapeut*in in eigener Praxis.

Psychotherapeut*innen brauchen angemessene Rahmenbedingungen, um sich zunächst im Studium klinisch-praktisch und wissenschaftlich für die Versorgung und die Forschung zu qualifizieren. Diese Voraussetzungen wurden mit der Reform des PsychThG und mit der PsychThApprO geschaffen. Dabei gehört es zum Wesen eines akademischen Heilberufs, in Forschung und Lehre insbesondere auch von Angehörigen des eigenen Berufes angeleitet zu werden. Daher setzt das neu geregelte Studium Lehrende voraus, die neben der wissenschaftlichen Qualifikation auch eine Anerkennung als Fachpsychotherapeut*in haben. Dies gilt vor allem auch für Hochschullehrer*innen, die im Rahmen ihrer Professur auch die Hochschulambulanz leiten. Eine Vereinbarkeit von psychotherapeutischer Weiterbildung und wissenschaftlicher Qualifizierung ist somit zwingend, damit Berufsangehö-

rige nach dem Studium die eigene Fachdisziplin weiterentwickeln und als Lehrende die Erkenntnisse an den akademischen Nachwuchs weitergeben können.

Angemessene Befristungsmöglichkeiten, die eine Kombination von Weiterbildung und wissenschaftlicher Qualifizierung möglich machen, finden sich in den einschlägigen Gesetzen bisher nicht.

Die BPtK hat deshalb am 23. Februar 2023 anlässlich eines Gesprächs mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) bezüglich geplanter Änderungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) deutlich gemacht, dass im Rahmen des WissZeitVG Vertragszeiten und Befristungsmöglichkeiten notwendig sind, die es Promovierenden und Postdoktorand*innen auch im Bereich Psychotherapie ermöglichen, eine wissenschaftliche Qualifizierung und eine psychotherapeutische Weiterbildung zu vereinbaren. Nur so kann das mit der Novellierung der Psychotherapeutenausbildung verbundene Ziel erreicht werden, auch künftig eine qualitativ hochwertige und an den aktuellen und absehbaren Bedürfnissen ausgerichtete Versorgung sicherzustellen. Die BPtK hat daher eine Gleichstellung von Psychotherapeut*innen in Weiterbildung mit Ärzt*innen in Weiterbildung im WissZeitVG gefordert, um längere Befristungsoptionen zu ermöglichen und damit den Fortbestand des akademischen Heilberufs Psychotherapeut*in zu gewährleisten. Nach wie vor hält die BPtK eine entsprechende Ergänzung des WissZeitVG für sinnvoll, um die mit der Reform der Psychotherapeutenausbildung verbundenen Ziele zu erreichen.

2 Notwendigkeit verlängerter Befristungsmöglichkeiten bei gleichzeitiger wissenschaftlicher Qualifizierung und Weiterbildung im ÄArbVtrG

Der vom BMBF vorgelegte Referentenentwurf zur Novellierung des WissZeitVG hat diese Forderung der BPtK nicht aufgenommen, sondern sieht sogar eine Verkürzung der Befristungshöchstgrenzen für Postdoktorand*innen auf vier Jahre und einen Wegfall der Sonderregelungen für den Bereich Medizin vor. Gleichzeitig soll jedoch der Anwendungsvorrang des WissZeitVG vor dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung (ÄArbVtrG) entfallen. Befristete Arbeitsverträge mit medizinischem und psychotherapeutischen Personal nach dem ÄArbVtrG sind damit auch an Hochschulen und Forschungseinrichtungen zulässig. Damit wird gewährleistet, dass der sachliche Anwendungsbereich des ÄArbVtrG nicht auf die ärztliche und psychotherapeutische Weiterbildung außerhalb von Hochschulen und Forschungseinrichtungen, insbesondere auf Krankenhäuser kommunaler, kirchlicher oder freier Träger beschränkt ist. Das ermöglicht es den Hochschulen, ihre auch in den Heilberufekammergesetzen der Länder ausdrücklich

hervorgehobene Rolle als Einrichtungen der klinischen Weiterbildung wahrzunehmen. Notwendig ist diesbezüglich jedoch eine ressortübergreifende Verständigung zwischen BMBF und Bundesministerium für Gesundheit, um eine synchrone Änderung des WissZeitVG und des ÄArbVtrG zu gewährleisten. Unter dieser Prämisse begrüßt die BPTK diese Änderung, hält jedoch eine Ergänzung des ÄArbVtrG für notwendig.

Für den wissenschaftlichen Nachwuchs im Bereich der Klinischen Psychologie und Psychotherapie ist es (wie auch im Bereich Medizin) erforderlich, sich gleichzeitig wissenschaftlich zu qualifizieren und einer hauptberuflichen Tätigkeit im Rahmen einer Weiterbildung nachzugehen. Der höhere Zeitbedarf, den eine parallele oder konsekutive wissenschaftliche und klinische Qualifizierung (Weiterbildung) mit sich bringt, muss in den gesetzlichen Regelungen zur Befristung abgebildet werden.

Die Fachgebietenweiterbildung in der Versorgung dauert auch bei Psychotherapeut*innen in Vollzeit mindestens fünf Jahre und in Teilzeit entsprechend länger. Bei einer Kombination mit wissenschaftlichen Tätigkeiten ist eine Befristungshöchstdauer von acht Jahren für Personen nicht lang genug, die sich auf eine Professur im Bereich Klinische Psychologie und Psychotherapie vorbereiten. Dabei sind beide Qualifikationen in der Regel bei der Ausschreibung von Professuren gefordert, weil mit der Stelle in der Regel auch die Leitung einer Hochschulambulanz verbunden ist.

Für die Postdoc-Phase verblieben nur zwei Jahre für eine befristete Beschäftigung im Rahmen des ÄArbVtrG, wenn sechs Jahre für die Promotionsphase ausgeschöpft werden. Letzteres dürfte bei Kombination von psychotherapeutischer Weiterbildung mit einer Promotion ein häufiger Fall sein. Auch eine anschließende befristete Beschäftigung nach WissZeitVG wäre nur noch für zwei Jahre möglich, da befristete Arbeitsverhältnisse, die nach anderen Rechtsvorschriften abgeschlossen wurden, nach WissZeitVG weiterhin anzurechnen sind. Insgesamt würde dies im Bereich der Medizin und Psychotherapie zu einer Verkürzung der Postdoc-Phase von neun auf vier Jahre führen und die wissenschaftliche Qualifizierung für Postdocs parallel zur Weiterbildung erheblich erschweren, wenn nicht unmöglich machen, wenn die verlängerte Befristungsmöglichkeit für Postdocs im Bereich der Medizin und Psychotherapie in § 2 Absatz 1 Satz 2 WissZeitVG gestrichen oder keine äquivalente Regelung im Bereich des ÄArbVtrG geschaffen würde.

In abgeschwächter Form gibt es dieses Problem auch für die Psychologischen Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen, deren mindestens dreijährige postgraduale Ausbildungen im Rahmen einer Übergangsregelung noch bis in die 2030er Jahre möglich sind.

Die BpTK schlägt daher vor, im ÄArbVtrG die Möglichkeit einer Verlängerung der Befristung um drei Jahre bei gleichzeitiger wissenschaftlicher Qualifizierung zu verankern:

Änderungsvorschlag zu § 1 ÄArbVtrG NEU

a.

In § 1 ÄArbVtrG NEU wird ein neuer Absatz 5 eingefügt. Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6:

„(5) Dient die Beschäftigung des Arztes seiner zeitlich und inhaltlich strukturierten Weiterbildung zum Facharzt oder dem Erwerb einer Anerkennung für einen Schwerpunkt oder dem Erwerb eines Fachkundenachweises oder einer Bescheinigung über eine fakultative Weiterbildung und ist der Arzt an einer Einrichtung, die nach den bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften als Hochschule oder Forschungseinrichtung anerkannt ist, oder an einer Hochschulklinik nach § 108 Nr. 1 SGB V beschäftigt, kann die Dauer der Befristung gemäß Absatz 3 Satz 1 um bis zu drei weitere Jahre erhöht werden, wenn die befristete Beschäftigung zur Förderung der eigenen wissenschaftlichen Qualifizierung erfolgt.“

Begründung:

Die Aufhebung des Vorrangs des WissZeitVG vor dem ÄArbVtrG ermöglicht Psychotherapeut*innen eine befristete Beschäftigung an Hochschulen und Forschungseinrichtungen zur Weiterbildung zur Fachpsychotherapeut*in. Das ÄArbVtrG wird jedoch der Notwendigkeit von längeren Qualifizierungszeiten für eine parallele oder konsekutive wissenschaftlich-klinische Doppelqualifikation nicht gerecht.

Die Einführung des neuen Absatzes 5 ermöglicht die Verlängerung der Befristung um drei Jahre, sofern die Weiterbildung an universitären Einrichtungen, Universitätskliniken und weiterbildungsermächtigten Forschungseinrichtungen stattfindet und die befristete Beschäftigung zur Förderung der eigenen wissenschaftlichen Qualifizierung dient. Aufgrund der konkreten Vorgaben in den Weiterbildungsordnungen führt eine wissenschaftliche Tätigkeit während der klinischen Weiterbildung regelhaft zu einer Verlängerung der klinischen und wissenschaftlichen Qualifizierungsphase um insgesamt bis zu drei Jahre.

b.

In § 1 ÄArbVtrG NEU wird Absatz 6 zu Absatz 7. Absatz 7 wird wie folgt ergänzt:

*„(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten auch für die Beschäftigung eines Psychotherapeuten im Rahmen einer zeitlich und inhaltlich strukturierten Weiterbildung zum Fachpsychotherapeuten **oder zum Erwerb einer Anerkennung für einen Schwerpunkt oder zum Erwerb einer Zusatzbezeichnung, eines Fachkundenachweises oder einer Bescheinigung über eine fakultative Weiterbildung.**“*

Begründung:

Absatz 7 gewährleistet die Anwendbarkeit des ÄArbVtrG auch auf Psychotherapeut*innen im Rahmen einer zeitlich und inhaltlich strukturierten Weiterbildung zur Fachpsychotherapeut*in. Da auch die Fachpsychotherapeut*innen analog zu den Fachärzt*innen weitere Qualifikationen erwerben können, müssen diese zur Klarstellung in den Gesetzestext aufgenommen.

c.

In § 1 Absatz 2 ÄArbVtrG NEU wird die Angabe „Absätze 3 und 4“ durch die Angabe „Absätze 3, 4 und 5“ ersetzt.

In § 1 Absatz 6 ÄArbVtrG NEU wird die Angabe „Absätze 1 bis 4“ durch die Angabe „Absätze 1 bis 5“ ersetzt.

Begründung:

Die redaktionellen Änderungen sind aufgrund der Einführung eines neuen Absatzes 5 in § 1 ÄArbVtrG notwendig.